

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Umsetzung der EU-Richtlinie zum Lärmschutz in Wutha-Farnroda

Die **Kleine Anfrage 4125** vom 24. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

In Umsetzung der zweiten Stufe der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm stellte die Gemeinde Wutha-Farnroda einen Lärmaktionsplan auf. Grundlage für die Betroffenheit ist die Bundesstraße 88 mit über drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr. Der Lärmaktionsplan listet eine Reihe Maßnahmen auf, um dem geforderten Lärmschutz Rechnung zu tragen, u. a. Tempobeschränkungen, Umbaumaßnahmen zur Verkehrsberuhigung, geänderte Verkehrsführungen, der Einsatz von Dialog-Displays und Nachtfahrverbote. Die größte Entlastung hinsichtlich des Lärms würde sich durch eine Ortsumgehungsstraße ergeben. Da diese auch vorbehaltlich des neuen Bundesverkehrswegeplans als in der Umsetzung sehr langfristige Maßnahme zu werten ist, müssen alle anderen Maßnahmen als Übergangsmaßnahmen verstärkt Gewicht bekommen. Geschwindigkeitsbegrenzungen sind kostengünstige Maßnahmen, um Lärm zu reduzieren. Eine Absenkung um 3 dB(A) wird als Halbierung des Lärmpegels wahrgenommen. Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster stellte klar, dass es nicht erforderlich ist, dass die straßenverkehrsrechtliche Maßnahme zu einer Pegelabsenkung um 3 dB(A) führt. Selbst eine Verbesserung von 2,1 dB(A) ist wegen der nach Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr gebotenen Aufrundung schon als geeignete Maßnahme anzusehen.

Nach Kenntnis der Fragestellerin haben das Landratsamt Wartburgkreis und das Straßenbauamt Südwestthüringen zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Wutha-Farnroda Stellung genommen und Fragen hierzu aufgeworfen. Das Landratsamt Wartburgkreis soll danach im Zusammenhang mit möglichen Geschwindigkeitsbegrenzungen geäußert haben, dass hierzu belastbare Informationen nicht hinreichend vorliegen würden. Die mögliche Lärmreduzierung um bis zu 3 dB(A) würde unterhalb der merklichen Hörbarkeitsschwelle für das menschliche Ohr liegen und begründe daher ein Nachtfahrverbot oder eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht. Auch das Straßenbauamt Südwestthüringen würde Geschwindigkeitsbegrenzungen und bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung nicht befürworten und begründe dies mit der Unfallhäufigkeit.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Behörden müssen zum Lärmaktionsplan Stellung nehmen?
2. Welche Vorgaben an die Abwägung zu den einzelnen Maßnahmen müssen welche Behörden einhalten?
3. Wie gestaltet sich im Rahmen dieser Abwägung der weitere Prozess zur Umsetzung des Lärmaktionsplans?
4. Welche verantwortlichen Stellen befinden abschließend über den o. g. Lärmaktionsplan?

5. Inwiefern fehlen dem Lärmaktionsplan belastbare und begründbare Daten bzw. welche Vorgaben an einen Lärmaktionsplan hat die Gemeinde Wutha-Farnroda nachvollziehbar nicht erfüllt?
6. Auf welcher Grundlage stellt das Landratsamt fest, die mögliche Absenkung um 3 db(A) sei keine ausreichende Begründung für entsprechende Maßnahmen?
7. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Gemeinde, dass ein wesentlicher Teil der Fahrzeugführer auf dem Weg nach Eisenach die Autobahn 4 an der Anschlussstelle Sättelstädt verlässt, um über den kürzeren Weg der Landesstraße 3007 Eisenach zu erreichen?
8. Wie könnte dieser Abkürzungsverkehr aus Sicht der Landesregierung vermieden werden?
9. Inwiefern kann das Straßenbauamt Südwestthüringen seine ablehnende Haltung zu den o.g. Maßnahmen mit der Unfallhäufigkeit begründen, wenn es im Lärmaktionsplan ausdrücklich um Lärmschutz geht?
10. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung in Wutha-Farnroda geeignet, um dort lebende von Lärm betroffene Menschen zu entlasten?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine konkrete gesetzliche Regelung existiert nicht. Die Gemeinde ist im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, soweit Maßnahmen des Lärmaktionsplans deren Zuständigkeit berühren oder berühren könnten.

Nach Auskunft der Gemeinde Wutha-Farnroda wurden insbesondere das zuständige Straßenbauamt Südwestthüringen und das Landratsamt Wartburgkreis als untere Straßenverkehrsbehörde beteiligt.

Zu 2.:

Vorgaben, die beteiligte Behörden bei der Beurteilung einzelner Maßnahmen einzuhalten haben, sind durch die EG-Umgebungslärmrichtlinie nicht definiert. Die beteiligten Behörden stützen ihre Stellungnahmen auf das einschlägige Recht ihres Fachbereiches.

Zu 3.:

Das Straßenbauamt Südwestthüringen und die untere Straßenverkehrsbehörde stimmen in ihren Stellungnahmen dem Lärmaktionsplan der Gemeinde Wutha-Farnroda bislang nicht zu.

Aufgrund auch anderer gleichgelagerter Fälle bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen stehen das Umwelt- und Verkehrsressort innerhalb der Landesregierung im Dialog, um grundsätzlich eine Lösung des Sachverhalts herbeizuführen.

Zu 4.:

Die Gemeinde beschließt den Lärmaktionsplan.

Zu 5.:

Der Lärmaktionsplan erfüllt die Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie).

Zu 6.:

Das Landratsamt stützt sich auf die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien-StV).

Zu 7.:

Nach Einschätzung der Straßenbauverwaltung verbleibt der wesentliche Teil des Verkehrs auf der Autobahn 4 und fährt über die Anschlussstelle Eisenach-Ost nach Eisenach.

Im Verkehrsmodell Thüringen (VM TH) werden ca. 25 Prozent der Fahrzeugführer mit dem Ziel Eisenach über die Landesstraße 3007 ausgewiesen.

Die Abbildung im VM TH reicht allerdings nicht aus, um detailgenaue Verkehrswirkungen identifizieren zu können. Hierfür wäre eine kleinräumige Verkehrsuntersuchung erforderlich, die nicht vorliegt.

Zu 8.:

Durch die amtliche Wegweisung sollen Abkürzungsverkehere vermieden werden. Die Verkehrsteilnehmer sind aber frei in der Wahl ihrer Route.

Zu 9.:

Das Straßenbauamt Südwestthüringen nimmt zu den vorgeschlagenen Maßnahmen der Gemeinde Stellung und verweist darauf, dass auf Straßen des überörtlichen Verkehrs einer Geschwindigkeitsbegrenzung deren besondere Verkehrsfunktion entgegensteht. Lediglich zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die aus verkehrsrechtlicher Sicht bei der Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung zu berücksichtigende Unfallhäufigkeit derzeit nicht vorliegt.

Zu 10.:

Die Straßenbauverwaltung hat sowohl die Bundesstraße 88, Ortsumgehung Wutha-Farnroda als auch die Bundesstraße 19n Ortsumgehung Etterwinden und Wilhelmsthal-Eisenach als Vorhaben für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet. Der Bau dieser Ortsumgehungen ist geeignet, Verkehere zu bündeln und langfristig verkehrliche Entlastungswirkungen in der Ortslage Wutha-Farnroda zu erzielen. Bezüglich der Umsetzung möglicher Übergangsregelungen im Rahmen des Lärmaktionsplans wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Reinholz
Minister